



Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V. (DGB)

zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Änderung der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)

(SN 02/2026 am 14. Mai 2026)

Zusammenfassende Bewertung des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V. (DGB)

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. (DGB) begrüßt grundsätzlich die Anpassung der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) an die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 (European Accessibility Act – EAA).

Der vorliegende Entwurf bleibt jedoch deutlich hinter einem modernen Verständnis von Kommunikations-Barrierefreiheit zurück.

Die Änderungen beschränken sich im Wesentlichen auf formale Nachbesserungen im Rahmen eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission. Eine umfassende Verbesserung realer Barrierefreiheit für gehörlose Menschen erfolgt dagegen nicht.

Aus Sicht des DGB zeigt sich weiterhin ein grundlegendes strukturelles Problem im deutschen Verständnis von Kommunikations-Barrierefreiheit:

Kommunikations-Barrierefreiheit darf nicht auf technische Zugänglichkeit oder textbasierte Kommunikation reduziert werden.

Für gehörlose Menschen ist Gebärdensprache eine eigenständige sprachliche Zugangsdimension.

Der Entwurf bleibt weiterhin stark text- und schriftsprachzentriert. Die spezifischen Anforderungen visuell-sprachlicher Kommunikation gehörloser Gebärdensprach-Nutzer werden nur unzureichend berücksichtigt.

Besonders kritisch bewertet der DGB:

- die fehlende ausdrückliche Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache (DGS),
- das Fehlen eines gesetzlich abgesicherten Video-Relay-Dienstes (VRS) für Notrufe,
- fehlende Qualitäts- und Interoperabilitätsstandards,
- die fehlende Verpflichtung der Notrufzentralen zur tatsächlichen Annahme barrierefreier Kommunikationsformen,
- das Fehlen verbindlicher visueller Anforderungen,
- die Reduktion barrierefreier Kommunikation auf technische Mindestlösungen,
- sowie die fehlende Evaluierung der tatsächlichen Nutzbarkeit der Maßnahmen.

Der DGB fordert deshalb insbesondere:

- die ausdrückliche Anerkennung gebärdensprachbasierter Kommunikationswege,
- bundesweit barrierefreie Notrufkommunikation per Video-Relay,
- verpflichtende barrierefreie Kommunikationsfähigkeit der Notrufzentralen,
- verbindliche technische Qualitätsstandards,
- ein menschenrechtlich orientiertes Verständnis von Kommunikations-Barrierefreiheit,
- sowie eine dauerhafte Beteiligung der Behindertenverbände an der Weiterentwicklung gesetzlicher Regelungen.

Die vorliegende Verordnungsänderung behebt einzelne unionsrechtliche Defizite, bleibt jedoch weit hinter den tatsächlichen Anforderungen gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe gehörloser Menschen zurück.

Vertiefende fachliche und rechtliche Stellungnahme

1. Vorbemerkung

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. (DGB) ist der Dachverband der Gehörlosen und ihrer Organisationen in Deutschland und vertritt die Interessen von rund 80.000 gehörlosen Menschen.

Als Mitglied der European Union of the Deaf (EUD) verfolgt der DGB die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene.

Der DGB bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung.

Der DGB stellt fest:

Der vorliegende Entwurf ist erkennbar darauf ausgerichtet, bestehende europarechtliche Beanstandungen formal auszuräumen. Eine umfassende Strategie für gleichberechtigte Kommunikation und digitale Teilhabe gehörloser Menschen wird daraus jedoch nicht erkennbar.

Bereits im Juli 2019 leitete die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen fehlenden gleichwertigen Zugangs zu Notrufdiensten für Menschen mit Behinderungen ein.

Dass nun erneut europarechtliche Nachbesserungen erforderlich werden, zeigt aus Sicht des DGB, dass Deutschland strukturell hinter seinen Verpflichtungen im Bereich barrierefreier Kommunikation zurückbleibt.

2. Grundsätzliches Verständnis von Kommunikations-Barrierefreiheit

Aus Sicht des DGB liegt dem vorliegenden Entwurf weiterhin ein überwiegend technisches und textzentriertes Verständnis von Kommunikations-Barrierefreiheit zugrunde.

Barrierefreiheit wird dabei vor allem als technische Erreichbarkeit oder Bedienbarkeit verstanden. Die sprachliche Dimension gehörloser Menschen bleibt dagegen weitgehend unberücksichtigt.

Der DGB weist ausdrücklich darauf hin:

Kommunikations-Barrierefreiheit bedeutet nicht automatisch sprachliche Barrierefreiheit.

Für viele gehörlose Menschen ist die Deutsche Gebärdensprache die primäre Sprache.

Textbasierte Kommunikation kann daher nicht pauschal als funktional gleichwertiger Ersatz angesehen werden.

Dies betrifft insbesondere:

- Notrufkommunikation,
- Telekommunikationsdienste,
- digitale Kommunikationsplattformen,
- Selbstbedienungssysteme,
- sowie zukünftige KI-gestützte Kommunikationssysteme.

Die tatsächliche Nutzbarkeit barrierefreier Systeme muss sich an der praktischen Kommunikationsrealität gehörloser Menschen orientieren – nicht allein an technischen Mindeststandards.

3. Menschenrechtlicher und europarechtlicher Rahmen

Die Richtlinie (EU) 2019/882 verfolgt das Ziel, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Produkten und Dienstleistungen zu ermöglichen.

Darüber hinaus verpflichten insbesondere:

- Artikel 2 UN-Behindertenrechtskonvention (Anerkennung von Gebärdensprachen),
- Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention (Zugänglichkeit),
- sowie Artikel 21 UN-Behindertenrechtskonvention (Zugang zu Information und Kommunikation)

die Vertragsstaaten dazu, geeignete Kommunikationsformen ausdrücklich sicherzustellen.

Der DGB stellt fest, dass diese menschenrechtliche Dimension im vorliegenden Entwurf kaum sichtbar wird.

Die Verordnung erwähnt weder die Deutsche Gebärdensprache noch visuelle Kommunikationsformen ausdrücklich.

Der European Accessibility Act lässt ausdrücklich weitergehende Lösungen zu, darunter:

- Video-Gesprächsdienste,
- Total-Conversation-Systeme,
- Video-Relay-Dienste,
- multimodale Kommunikationsformen,
- sowie funktional gleichwertige visuelle Kommunikationslösungen.

Der deutsche Verordnungsentwurf nutzt diese Möglichkeiten bislang nur unzureichend.

4. Anspruch und Wirklichkeit der vorgesehenen Änderungen

Regelung	Offizieller Anspruch	Tatsächliche Wirkung
§ 7 Abs. 2 BFSGV	Selbstbedienungsterminals ohne vorherige Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen nutzbar	Keine inhaltliche Änderung. Laut Begründung lediglich sprachliche Anpassung ohne neue praktische Anforderungen
§ 14 Abs. 1 BFSGV	Einführung von Echtzeittext (RTT)	Teilweise positiv. jedoch ohne ausdrückliche Berücksichtigung gebärdensprachlicher Kommunikation
§ 14 Abs. 2 BFSGV	Synchronisierte barrierefreie Notrufkommunikation über Sprache, Text und Video	Unzureichend. Video bleibt fakultativ; kein gesetzlicher VRS; keine Qualitätsstandards; keine ausreichende Verpflichtung der Empfängerseite

5. Zu den einzelnen Regelungen

5.1 § 7 Absatz 2 BfSGV – Selbstbedienungsterminals

Die vorgesehene Änderung stellt nach eigener Gesetzesbegründung lediglich eine sprachliche Anpassung dar.

Damit bleibt die praktische Wirkung für gehörlose Menschen äußerst begrenzt.

Nicht ausreichend geregelt sind insbesondere:

- verpflichtende visuelle Informationsausgaben,
- visuelle Warnmeldungen als Standard,
- multimodale Bedienbarkeit
- vollständig visuelle Benutzeroberflächen,
- sowie haptische Rückmeldungen für taubblinde Menschen.

Barrierefreiheit darf nicht davon abhängen, dass versteckte Zusatzfunktionen zunächst aktiviert werden müssen.

5.2 § 14 BfSGV – Telekommunikation und Notrufe

Die Aufnahme von RTT sowie die grundsätzliche Einbeziehung synchronisierter Kommunikationsformen werden begrüßt.

Der Entwurf greift jedoch an zentralen Stellen zu kurz.

a) Fehlende ausdrückliche Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache

Die Deutsche Gebärdensprache wird im gesamten Entwurf an keiner Stelle erwähnt.

Dies ist aus Sicht des DGB nicht nachvollziehbar.

DGS ist für viele gehörlose Menschen die primäre Sprache und kein nachrangiges Kommunikationsmittel.

RTT kann Gebärdensprache nicht ersetzen.

b) Video bleibt fakultativ

Die Formulierung:

„soweit die Telekommunikationsdienste Video zur Verfügung stellen“

ermöglicht es Anbietern weiterhin, vollständig auf gebärdensprachbasierte Kommunikationswege zu verzichten.

Damit bleibt echte kommunikative Gleichwertigkeit weiterhin optional.

c) Fehlende Verpflichtung der Notrufzentralen (PSAP)

Barrierefreiheit endet nicht beim absendenden Kommunikationsdienst.

Auch die empfangenden Notrufzentralen müssen verpflichtet werden:

- RTT,
- Videokommunikation,
- sowie gebärdensprachbasierte Kommunikationsformen

technisch entgegennehmen und praktisch bearbeiten zu können.

Ohne Verpflichtung der Empfängerseite verlieren technische Standards auf Senderseite ihre tatsächliche Wirkung.

d) Fehlender gesetzlich abgesicherter Video-Relay-Dienst (VRS)

Mit Tess existiert bereits ein funktionierender Relay-Dienst für Notrufe über Gebärdensprachdolmetscher per Video.

Allerdings:

- besteht keine gesetzliche Verankerung,
- erfolgt der Zugang nur nach Vorregistrierung,
- und existiert kein einklagbarer Rechtsanspruch.

Gerade in Notfällen müssen barrierefreie Kommunikationswege spontan und niedrigschwellig nutzbar sein.

e) Fehlende Qualitätsstandards

Der Entwurf enthält keinerlei verbindliche Mindestanforderungen an:

- Bildqualität,
- Bandbreite,
- Latenz,
- Synchronisierung,
- oder Stabilität von Videoverbindungen.

Ein formal vorhandener Videodienst ohne praktische Nutzbarkeit erfüllt keine echte Barrierefreiheit.

6. Europäische Beispiele und internationale Entwicklungen

Der DGB weist darauf hin, dass registrierungsfreie gebärdensprachbasierte Video-Relay-Notrufe in Europa bereits erfolgreich existieren.

Besonders hervorzuheben ist:

- Großbritannien (999BSL)

Dort können gehörlose Menschen Notrufe per Gebärdensprache:

- ohne Registrierung,
- kostenlos,
- rund um die Uhr,
- und regulatorisch abgesichert

nutzen.

Dies zeigt, dass entsprechende Lösungen technisch, organisatorisch und regulatorisch realisierbar sind.

Deutschland hat keinen sachlichen Grund, dauerhaft hinter diesen Standards zurückzubleiben.

7. Gebärdensprache und digitale Zukunft

Der DGB fordert, zukünftige gesetzliche Regelungen stärker an den Entwicklungen digitaler Kommunikation auszurichten.

Dies betrifft insbesondere:

- KI-gestützte Gebärdensprach-Systeme,
- Gebärdensprach-Avatare,
- interoperable Video-Relay-Plattformen,
- sowie visuelle Assistenzsysteme.

Der DGB weist zugleich darauf hin:

Der Einsatz KI-gestützter Gebärdensprach-Systeme darf ausschließlich unter verbindlicher Qualitätssicherung erfolgen.

Die Bewertung gebärdensprachlicher Qualität muss unter maßgeblicher Beteiligung gehörloser Fachexperten und des DGB erfolgen.

Sprachliche Qualität, kulturelle Sensibilität und kommunikative Verständlichkeit dürfen nicht allein technischen Anbietern überlassen werden.

8. Strukturelle Kritik am Verordnungsgebungsverfahren

Der DGB kritisiert:

- das Fehlen konkreter Umsetzungsstrategien,
- das Fehlen verbindlicher Marktüberwachung,
- das Fehlen wirksamer Beschwerdeverfahren,
- sowie das ausdrückliche Absehen von Evaluierungen.

Besonders kritisch bewertet der DGB die wiederholte Aussage, es entstehe kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Diese Sichtweise vermittelt den Eindruck, dass Vermeidung regulatorischer Verpflichtungen höher bewertet wird als tatsächliche kommunikative Teilhabe.

Echte Barrierefreiheit erfordert:

- kontinuierliche Weiterentwicklung,
- praktische Nutzungsprüfung,
- regelmäßige Evaluation,
- sowie dauerhafte Beteiligung der betroffenen Gemeinschaften.

9. Forderungen des Deutschen Gehörlosen-Bundes

Der DGB fordert insbesondere:

1. ausdrückliche Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) innerhalb der BFSGV,
2. gesetzliche Verankerung eines bundesweiten Video-Relay-Dienstes (VRS) für Notrufe ohne Registrierungspflicht,
3. verpflichtende barrierefreie Kommunikationsfähigkeit der Notrufzentralen,
4. verbindliche technische Qualitätsstandards für Video-Gesprächsdienste,
5. bundesweit einheitliche Interoperabilitätsstandards,
6. verpflichtende visuelle und haptische Informationsausgaben bei Selbstbedienungsterminals,
7. verbindliche Evaluierungspflichten unter Beteiligung der Deaf Community,
8. klare Zuständigkeiten der Marktüberwachung,
9. wirksame Beschwerde- und Sanktionsmechanismen,
10. verbindliche Qualitätssicherung für KI-gestützte Gebärdensprach-Systeme und Gebärdensprach-Avatare.

Schlussbemerkung

Die notwendige technische Infrastruktur für barrierefreie Kommunikation gehörloser Menschen existiert in Deutschland bereits teilweise.

Was bislang fehlt, ist die konsequente gesetzliche Verankerung gleichwertiger Kommunikationsrechte.

Barrierefreiheit darf nicht auf technische Mindest-Compliance reduziert werden.

Für gehörlose Menschen bedeutet gleichberechtigte Teilhabe:

- sprachliche Zugänglichkeit,
- visuelle Kommunikation,
- funktionale Gleichwertigkeit,
- sowie die ausdrückliche Anerkennung gebärdensprachlicher Kommunikationsformen.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund erwartet daher von der Bundesregierung, den vorliegenden Entwurf nicht als Abschluss, sondern als Ausgangspunkt für eine grundlegende Weiterentwicklung moderner Kommunikations-Barrierfreiheit zu verstehen.

Berlin, den 14. Mai 2026